

am ersten kan / vbern schacht legen / Doch das er die massen an  
ihrer Berckförderung nicht hindere / damit die züber vnd kübel  
im schachte vor dem geynne / können auffgehen / vund do er die  
erbtuffe hette / sein gebürliche gerechtigkeit erlangen.

## Der Lxxxvj. Artikel.

Was sich der Stolz auff zweien gengen /  
darauff Erzt breche / vñ damit vberfahren  
würde / vorhalten möge.

**W**erde auch ein stolz in jemandes massen / flüßt oder genge  
vberfahren / vnd vmb das creutz auff beiden gengen / erzt an  
treffen / So sol der stolz macht haben / auff einen gang zu  
kiesen / welcher ime gefellig / das erzt / wie einem erbstolz gebürt /  
weg hauen / Auff dem andern aber / sol der stolz nichts desto we  
niger macht haben / fort zufahren / aber das erzt / so ferne es in der  
vierung bricht / den massen / do sie es annehmen wollen / bleiben /  
vnd dem stolz die kost darvon erlegen.

Do man aber auff den vberfahrenen quergengen / mit dem  
stolz nicht erzt antrefse / So sollen die stolzer den massen das ort  
aus seiner vierung zutreibē / anbieten / Do sie dasselb in vierze  
hen tagen nicht annehmen / vnd belegen wollen / so sol es der stolz  
selbst treiben / vnd do er damit in der vierung Erzt erbauet / das  
sol dem stolz / vnd nicht den massen bleiben / Do aber die massen  
das ort selbst treiben wolten / soll der Berckmeister vorschaffen /  
das dasselbig statlich belegt / vñnd der stolz / an seinem wider an  
sitzen / nach abgelengeter vierung / nicht verhindert werde / Man  
sol auch dem stolz in einer vierung / nicht zwene vierden pfennig  
zugeben schuldig sein.

Vnd do